

im Buche über die Religionsveränderungen als solche vorzu-
merken. Auf die katholische Erziehung der beiden Knaben, die in
Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (in Beziehung des
Religionsbekenntnisses der Kinder, Art. I.) der Religion des
Vaters zu folgen haben, ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

Klagenfurt.

Professor Dr. Valentin Nemec.

XII. (Nadelarbeit, Stickerei bei Paramenten.) Durch
die Nadelarbeit, Stickerei, wird das Parament dauerhafter, weil
der Stoff durch die darauf gelegten und mit Nadelstichen be-
festigten Seiden- und Goldfäden verdoppelt und gefestigt wird
und die miteinander eng verschlungene und zusammenhängende
Zeichnung selbst wieder ein Gewebe auf dem Stoffe bildet. Dieser
wird dadurch stärker, weil ja bei der Seide- und Goldstickerei
immer eine Unterlage von starken Linnen verwendet wird und
weil die darauf gelegten Gold- und Seidenfäden nieder- und
eingenäht werden, wodurch gleichsam ein neues Gewebe auf den
Stoff gelegt wird.

Darum bei vielhundertjährigen Paramenten die noch gut
erhaltene Stickerei von dem farblos und schadhaft gewordenen
Stoffe abgelöst und auf neuen Stoff mit bestem Erfolge über-
tragen werden kann.

Für ganz schwache Seidenstoffe ist die beste und billigste
Manier die Mosaik oder Applicationsstickerei, welche, die Glas-
malerei imitirend, die Zeichnung mit aufgenähten farbigen Stücken
ausführt, kräftig contourirt und die inneren Umrisse mit ein-
farbigen Licht- und Schattenlinien einnäht.

Die Manier, die Zeichnung durch Unterlegen von Wolle,
von Pappe und Holz im Hochrelief darzustellen und zu über-
sticken, ist erst zur Popszeit häufig geübt worden, wo sich über-
haupt Sinn und Technik in geistlosen Naturalismus und flüchtigen
Mechanismus, und in den bequemen Stramin und Kettenstich
verlief.

Gegenwärtig ist's eine beliebte, aber ganz verwerfliche
Manier nur der sog. Paramentenhändler geworden, aus Papier
geschnittene Schnörkel mit Gold zu überwinden und auf die
Stoffe zu nähen; und wirklich bringen sie derartige Paramente
aus Serolin, als mit Gold und Seide gestickte an den Mann.
Im Allgemeinen hat sich dieser für die Kirche so bedeutsame
Zweig der Kunst außerordentlich gehoben und liefert Werke
gleich den besten Zeiten der Kunst. Weil aber selbstverständlich
die Leistungen dieser Stickereikunst von der beharrlichen Übung

vieler vereinter Kräfte abhängen, darum ist das Fortblühen dieser Kunst von der Nachfrage abhängig, und die recht häufige Anschaffung solcher Paramente höchst wünschenswerth und bei gegenwärtigem Zustand der Industrie und des Handels weit praktischer. Von gut bestellten Stickeri-Anstalten werden z. B. zur Hälfte in Seide und Gold gestickte Caseln um 120 fl., ganz gestickte um 160 fl. geliefert, welche Preise man ja auch an die Paramentenhändler für die glänzenden schlechten Stoffe zahlt. Darum es höchst wünschenswerth ist, daß der Clerus im Interesse der Kirche und der Kunst die Stickeri-Anstalten, namentlich solche in den Klöstern, durch Bestellung unterstütze.

Bezau, Borarlberg.

P. Virgil Gangl,
Kapuziner-Ordenspriester.

XIII. (Neueste Entscheidung über die persönliche Applicatio pro populo.) Ein Bischof berichtete an die heilige Concils-Congregation Folgendes: In den Pfarrkirchen seiner Diöcese werde der sonn- und festtägliche Hauptgottesdienst stets mit Gesang und Predigt unter zahlreicher Betheiligung der Gläubigen, welche der festen Meinung seien, daß diese Messe für sie applicirt werde, gehalten. Aber die Application dieser Messe pro populo geschehe nur dann, wenn der Pfarrer selbst das Hochamt halte, nicht in jenen Fällen, wo nach der bestehenden Gewohnheit sein Caplan oder ein anderer Priester functionire. Der Bischof will nun nicht länger die Pfarrleute in ihrer irrigen Meinung belassen, und fürchtet doch auch, daß sie die Bekanntgabe der wahren Sachlage übel aufnehmen und sogar in Zukunft weniger eifrig dem Hochamte anwohnen werden.

Daher stellt er folgende Fragen: I. Ob die genannte Gewohnheit einen genügenden canonischen Grund bilde, daß der Pfarrer einen Anderen, sobald derselbe den Hauptgottesdienst halte, auch mit der Application der Messe pro populo beauftrage? II. Ob im verneinenden Falle die betreffende Erlaubniß nicht im Gnadenwege gewährt werde?

Die hl. Congregation antwortete unter dem 9. April 1881: Ad I. **Negative.** Ad II. **Non expedire.**

(Vgl. Ueber die pfarrliche Pflicht, pro populo zu appliciren, Quartalschrift 1880, 3. Heft, S. 575.)

Linz.

Prof. Adolf Schmuckenschläger.